



Baden-Württemberg

VERMÖGEN UND BAU
AMT HEILBRONN

Vermögen und Bau Baden-Württemberg · Rollwagstraße 16 · 74072 Heilbronn

Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Herr Kronmüller
Singerstraße 109
10179 Berlin

Heilbronn, 28.09.2022

Name

Telefon

Geschäftszeichen: VBHN-0512.9-2/4/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Auskunftersuchen nach dem LIFG

Antrag vom 27.05.2022 - eingegangen bei Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn am 24.06.2022

Auf den Antrag der Open Knowledge Foundation Deutschland e. V., Singerstraße 109 in 10179 Berlin wegen Antrags gemäß LIFG vom 27.05.2022, eingegangen beim Amt Heilbronn am 24.06.2022,

ergeht folgender

B E S C H E I D

1. Der Antrag vom 27.05.2022 wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 189,25 € festgesetzt.

Gründe

I.

Mit Email vom 27.05.2022 (eingegangen am 24.06.2022) beantragten Sie beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, gemäß Landesinformationsfreiheitsgesetz Auskunft über die *„jährlichen Mietzahlungen des Landes Baden-Württemberg für Gebäude am „Bildungscampus“ (Heilbronn), an Unternehmen der Schwarz Gruppe (Schwarz Campus Service GmbH & Co KG), im Zeitraum 2020 bis 2021“*.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

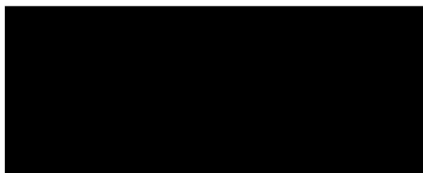
Der begehrte Auskunftsanspruch nach § 1 Abs. 2 LIFG besteht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 LIFG nicht. Das Bekanntwerden der Höhe der jährlichen Mietzahlungen des Landes Baden-Württemberg für Gebäude am „Bildungscampus“ (Heilbronn) an die Unternehmen der Schwarz Gruppe kann nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Landes im Wirtschaftsverkehr haben. In Ausübung seiner Zuständigkeit für die Unterbringung von Landesbehörden schließt der Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Heilbronn, zahlreiche Mietverträge zur Anmietung von Gebäuden ab und nimmt hierbei aktiv am Wirtschaftsverkehr teil. Durch das Bekanntwerden von Konditionen bereits abgeschlossener Verträge, insbesondere der Miethöhe, kann die Verhandlungsposition des Landes beim Abschluss zukünftiger Mietverträge geschwächt werden. Potentielle Vermieter können sich die Informationen über die Höhe der bislang durch das Land vereinbarten Miete zu Nutze machen, um für sich bessere Konditionen zu verhandeln. Dies hätte Wettbewerbsnachteile für das Land zu Folge, weshalb der Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG abzulehnen ist.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 10 Abs.1 LIFG i.V.m. §§ 1,2 GebVO LIFG-FM i.V.m. Ziff. 2.2 GebVerz LIFG-FM. Die Gebühr wurde unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten festgesetzt.

Die nach § 10 Abs.1 LIFG i.V.m. §§ 1,2 GebVO LIFG-FM i.V.m. Ziff. 2.2 des Gebührenverzeichnisses der GebVO LIFG-FM zu erhebenden Gebühren betragen 189,25 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, Rollwagstraße 16, 74072 Heilbronn erhoben werden. Der Widerspruch kann auch bei der Betriebsleitung Vermögen und Bau, Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart, erhoben werden.



Stv. Leiterin VB-BW Amt Heilbronn